



Dienst- und Gehaltsordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Stüsslingen

vom 13. Juni 2022

Die Kirchgemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung unterstehen sämtliche Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Aushilfen der Kirchgemeinde Stüsslingen.

² Der Geltungsbereich der DGO für die Behördenmitglieder (Kirchgemeinderäte) sowie für das Kirchgemeindepräsidium wird im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.

³ Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenzen vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

2. Dienstordnung

§ 2 Stellenplan

¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

² Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Einsatz von befristeten Aushilfen.

§ 3 Dienstverhältnis

¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

² Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

⁴ Die Kirchgemeinde verfügt über keine öffentlich-rechtlichen Angestellten.

¹ BGS 131.1; GG

§ 4 Kirchgemeindepersonal

¹ Der Begriff Kirchgemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.

² Beamter oder Beamtin ist der Kirchgemeindepäsident oder die Kirchgemeindepäsidentin.

³ Angestellte sind alle übrigen von der Kirchgemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere Personen mit Teilzeitpensen unter 30 % (beispielsweise Reinigungshilfen) privatrechtlich angestellt.

§ 5 Unterstellung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Kirchgemeindepäsidenten oder der Kirchgemeindepäsidentin.

§ 6 Gleiche Rechte für Mann und Frau

¹ Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau

² Der Kirchgemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.

§ 7 Ausschreibung

¹ Neu geschaffene oder freiwerdende Stellen, die unbefristet besetzt werden sollen, sind mittels Einladungsverfahren oder öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

§ 8 Anstellungskompetenz

¹ Der Kirchgemeinderat ist Anstellungsbehörde.

² Der Kirchgemeindepäsident oder die Kirchgemeindepäsidentin sorgt für den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages.

³ Nur Personen, welche über die fachlichen Voraussetzungen verfügen dürfen angestellt werden.

§ 9 Pflichten des Kirchgemeindepersonals

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die ihnen übertragenen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und dabei alles zu tun, was die Interessen der Kirchgemeinde fördert und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

² Das im Dienste der Kirchgemeinde stehende Personal hat sich ferner durch sein Verhalten inner- und ausserhalb des Dienstes seiner Stellung würdig zu erweisen.

§ 10 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Die Pflicht zur Einhaltung des Amtsgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

§ 11 Arbeitszeit

¹ Bei vollem Beschäftigungsgrad beträgt die ordentliche Arbeitszeit 42 Stunden pro Woche. Bei Teilzeitanstellungen reduziert sich die Wochenarbeitszeit entsprechend ihrem Pensum.

² Bei Teilzeit-Anstellungen werden (z.B. ärztliche) Termine - nach Möglichkeit - ausserhalb der Arbeitszeit wahrgenommen.

§ 12 Arbeitszeitmodell

¹ Es gilt das Jahresarbeitszeitmodell.

§ 13 Haftpflicht und Verantwortlichkeit

¹ Haftpflicht und Verantwortlichkeit richten sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21).

3. Anstellungsbedingungen

§ 14 Gehaltsanspruch

¹ Beamte und Behördemitglieder haben Anspruch auf die in Anhang 1 verzeichneten Entschädigungen. Für die Jahrespauschalen legt der Gemeinderat jährlich mit dem Budget die Teuerungszulage fest und die Gemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Budgets.

² Die Kirchgemeinde vergütet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die berufsbedingten effektiven Auslagen und Spesen. Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 1 ausgerichtet.

³ Der Gehaltsanspruch der privatrechtlichen Angestellten ergibt sich aus den jeweiligen Anstellungsverträgen.

§ 15 Auszahlung

¹ Die Gehälter werden in der Regel am 25. des Monats ausbezahlt.

§ 16 Absenzen, Arztzeugnis

¹ Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht ausüben kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

² Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 17 Grundsatz

¹ Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) disziplinarische Gründe vorliegen;
- c) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 18 Demission

¹ Definitiv gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.

§ 19 Disziplinarische Entlassung

¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz².

² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 20 Wegfall der Wählbarkeit

¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

5. Organisatorische Bestimmungen

§ 21 Rechtsmittel

¹ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindep Parlament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) gegen Disziplinar massnahmen.

6. Schlussbestimmungen

§ 22 Vollzug

¹ Der Kirchengemeinderat vollzieht die DGO.

² Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 23 Subsidiäres Recht

¹ Als subsidiäres Recht gilt das Obligationenrecht.

² BGS 124.21

§ 24 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind Anstellungsgrundlagen der Angestellten in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Stüsslingen-Rohr vom 4. Juli 1994 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 25 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹ Diese DGO tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Stüsslingen beschlossen am 13. Juni 2022.

Kirchgemeindepräsident



Christoph Soland

Kirchgemeindegemeinschafter



Franz Achermann

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 29. Juli 2022.

Anhang 1

Reglement Entschädigungen von Behördenmitgliedern und Beamte

Die Behördenmitglieder nehmen ihre Funktion im Auftrag der Kirchgemeinde wahr und werden nach Massgabe dieses Anhangs entschädigt.

Behörde	Pauschale	Betrag	
Kirchgemeindepräsident/in	pro Jahr	CHF 4'485.00	
Kirchgemeindevizepräsident/in	pro Jahr	CHF 426.00	

Entschädigungen	Dauer	Funktion	Entschädigung
Sitzungsgeld Kirchen- u. Pfarreirat	pro Sitzung bis 2.5 Std.		CHF 36.00
"	pro Sitzung ab 2.5 Std.		CHF 46.00
"	auswärtige Sitzungen mit Spesen		CHF 46.00
KM-Entschädigung	pro Kilometer		CHF 0.70
Taggeld	ganzer Tag		CHF 175.00
"	halber Tag		CHF 88.00
Büroentsch. inkl. Infrastruktur	pro Jahr	Präsident/in KG	CHF 500.00

A-Post

Römisch-katholische
Kirchgemeinde Stüsslingen
Hauptstrasse 25
4655 Stüsslingen

Verfügung vom 29. Juli 2022

Genehmigung der neuen Dienst- und Gehaltsordnung mit Anhang 1 der römisch-katholischen Kirchgemeinde Stüsslingen

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 12. Juli 2022 reichte die römisch-katholische Kirchgemeinde Stüsslingen die neue Dienst- und Gehaltsordnung, welche von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2022 beschlossen wurde, zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

2.1. Nach § 209 Abs. 1 - 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1] sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Gemeindereglemente sind vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, zu genehmigen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.

2.2. Nach § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

2.3. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

3. Unterschriftenregelung

Nach § 7 litera g der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 werden vom Chef des Amtes für Gemeinden im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes alle Verfügungen nach der Gemeindegesetzgebung unterschrieben.

4. Verfügung

- gestützt auf §§ 209, 210 GG und § 19 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11] -

4.1. Die neue Dienst- und Gehaltsordnung wird genehmigt.

4.2. Dem Amt für Gemeinden ist per E-Mail (agem@vd.so.ch) ein Exemplar der Dienst- und Gehaltsordnung als PDF-Datei zukommen zu lassen.

4.3. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 500.--. Sie ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch das Departement des Innern, REWE Ddl).

Gebühr: Total Fr. 500.--
Zahlbar innert 30 Tagen
(Kredit 4210000/81097)

Röm.-kath. Kirchgemeinde Stüsslingen

Volkswirtschaftsdepartement



André Grolimund
Chef Amt für Gemeinden

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

- Amt für Gemeinden (2, GRO, SCN)
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Stüsslingen, Hauptstrasse 25, 4655 Stüsslingen
- Departement des Innern, REWE Ddl, **mit dem Auftrag:**
Rechnungsstellung Fr. 500.-- (Kto. 4210000/81097 / 2030)